

## 7. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

vom 22. April 2015

---

I.

Der Erlass RB 271.1 (Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG] vom 17. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Jeder Bezirk hat eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Sie oder er kann in mehreren Bezirken tätig sein und ist administrativ dem Betreibungsamt angegliedert.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Das Obergericht regelt die Stellvertretung und die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Jeder Bezirk hat ein Betreibungsamt. Die Betreibungsämter können Aussenstellen führen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Obergerichtes die fachlichen Voraussetzungen für die Führung eines Betreibungsamtes und bestimmt die Aussenstellen sowie deren Kompetenzen.

<sup>3</sup> Das Obergericht regelt die Stellvertretung.

### Anhänge

1 Friedensrichter- und Betreibungskreise (*aufgehoben*)

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.